

Amtliche Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

Verantwortlich für den Text: Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Telefon (0 63 46) 30 10

**Verbands-
gemeinde**



**Verbandsgemeindeverwaltung
Annweiler am Trifels Bekannt-
machung Nr.: 60/2005**

**Bekanntmachung über das
Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen**
für die Wahl zum **16. Deutschen
Bundestag** am
18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinthal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach und Wernersberg werden in der Zeit vom **Montag, 29. August 2005, bis Freitag, 2. September 2005**, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 106, 76855 Annweiler am Trifels für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerver-

zeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 2. September 2005, bis 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Messplatz 1, Zimmer 106, 76855 Annweiler am Trifels Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005**

eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 213 - Südpfalz** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen Gründen außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn er seine Wohnung ab dem 15. August 2005 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Gemeinde außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zu-

mutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

4.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 28. August 2005) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. September 2005) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

16. September 2005, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, der Vorname und die Anschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers sowie der Grund für die Erteilung eines Wahlscheines (vgl. Ziffern 5.1 und 5.2) anzugeben.

Darüber hinaus soll wegen der zweifelsfreien Identifikation des Antragstellers die Angabe des Geburtsdatums und der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigungskarte entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet

unter

<http://www.vg-annweiler.de> zur Verfügung. Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

bgramlich@annweiler.rlp.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl. Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche

Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

76855 Annweiler am Trifels, 03.08.2005

**Verbandsgemeindeverwaltung
Lehnberger, Bürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Berichtigung der Be-
kanntmachung des Kreiswahl-
leiters für den Wahlkreis 213
Südpfalz für die Wahl zum
16. Deutschen Bundestag am
18. September 2005
Aufforderung zur Einreichung
von Wahlvorschlägen**

Bei der oben angeführten Bekanntmachung ist auf Seite 5 bei der Telefax-Nr. des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 213 -Südpfalz- die Vorwahl-Nr. falsch angegeben.

**Die richtige Telefax-Nr. des
Kreiswahlleiters lautet:
07274/53-229**

Die im Amtsblatt Nr. 25 des Landkreises Südliche Weinstraße vom 25. Juli 2005 Seite 93-98 veröffentlichte Bekanntmachung wird hiermit berichtigt.

**Germersheim, den 27. Juli 2005
In Vertretung
Joachim George
Regierungsdirektor
zugleich als stellvertretender
Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis 213 -Südpfalz**

STÖRUNGSDIENSTE IM VERBANDSGEMEINDEBEREICH

► **- Stadtwerke - Elektrizitäts- und Wasserversorgung** sowie

► **- Verbandsgemeindewerke - Wasserversorgung**

Saarlandstr. 13 in Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/30 09-0

Fax: 0 63 46/30 09-40

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/4 63 80 91

Werkdirektor Dieter Götten: 0 171/6 57 86 34

► **- Pfalzwerke - Stromversorgung**

bei Störmeldungen:

Bezirksstelle Hinterweidenthal Tel.: 0 63 96/9 21 30

► **- Verbandsgemeindewerke - Abwasserbeseitigung**

Kläranlage Annweiler am Trifels:

Tel.: 0 63 46/28 22

Nach Dienstschluss bei Störmeldungen:

Mobil-Telefon: 0 173/3 71 20 68

► **- Pfalzgas - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 62 33/60 40**

für die Stadt Annweiler am Trifels und den Stadtteil Annweiler-Queichhambach

► **- Energie Südwest AG, Landau - Gasversorgung**

bei Störmeldungen: **Tel.: 0 63 41/28 90** - für die Gemeinde Albersweiler

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinien über die Gewährung von Kreiszuschüssen zur Errichtung und Ausstattung von Kindertagesstätten

Der Landkreis Südliche Weinstraße gewährt entsprechend § 15 Abs. 2 des Kindertagesstätten-gesetzes vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79) Kreiszuschüsse zur Errichtung und zur Ausstattung von Kindertagesstätten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den folgenden Bestimmungen:

I. Förderungsgrundsätze

1. Der Landkreis beteiligt sich nach Maßgabe des Kindergartenbedarfsplanes beim Neu- und Ausbau von Kindergärten mit Kreiszuschüssen von bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten.

2. Insgesamt darf der Kreiszuschuss maximal 70 % der durch Landeszuschüsse nicht gedeckten zuschussfähigen Kosten betragen. Der Anteil der Standortgemeinde bzw. der Gemeinde des Einzugsbereiches muss somit mindestens 30 % der durch Landeszuschüsse nicht gedeckten Kosten betragen.

3. Bei Bauvorhaben freier Träger reduzieren sich die zuschussfähigen Kosten um den Trägeranteil.

4. Zuschussfähig sind die erforderlichen Kosten nach DIN 276, gegliedert nach Kostengruppen, und zwar:

- 300 - Bauwerk / Baukonstruktion
- 400 - Bauwerk / technische Anlagen
- 500 - Außenanlagen
- 600 - Ausstattung ohne Kunstwerke (Kostengruppe 620)
- 700 - Baunebenkosten ohne Finanzierungskosten und Planungskosten für Kunst (Kostengruppen 750 und 760)

Die Kostengruppen 100 (u. a. Grundstückskauf) und 200 (u. a. Baureifmachung des Grundstücks) sind nicht zuschussfähig bis auf die innere Erschließung (z. B. Hausanschlusskosten). Die Prüfung der Kosten auf ihre Zuschussfähigkeit erfolgt durch das Bauamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße unter Beachtung nachstehender Regelungen.

5. Der Kreiszuschuss wird als Festbetrag bewilligt. Nachträgliche Erhöhungen des Kreiszuschusses sind nicht möglich.

II. Neuschaffung von Kindergartenplätzen

1. Neubauten

Für den Neubau von Kindergärten wird von folgenden Festlegungen ausgegangen:

- a) Maximal zu fördernde Nettogrundfläche (Haupt- u. Nebennutzfläche, Funktions- u. Verkehrsfläche)
 - Kindergärten mit 1 Gruppe 271 qm
 - Kindergärten mit 2 Gruppen 340 qm
 - Kindergärten mit 3 Gruppen 427 qm

- Kindergärten mit 4 Gruppen 523 qm
- Kindergärten mit 5 Gruppen 628 qm

b) Zuschussfähige Höchstsätze für die Kosten des Bauwerks (Kostengruppe 300 + 400) / Vor- und Nachmittagsbetreuung

- Kindergärten mit 1 Gruppe 390.000 Euro
- Kindergärten mit 2 Gruppen 490.000 Euro
- Kindergärten mit 3 Gruppen 615.000 Euro
- Kindergärten mit 4 Gruppen 753.000 Euro
- Kindergärten mit 5 Gruppen 904.000 Euro

Die Höchstsätze ergeben sich aus den vorgenannten Nettogrundflächen multipliziert mit einem Kostenrichtwert je Quadratmeter von 1.440 Euro. Für die übrigen Kostengruppen gemäß Ziffer I Nr. 4 gelten folgende Höchstsätze in Prozent der jeweiligen Bauwerkskosten:

500 - Außenanlagen	10 %
600 - Ausstattung	6 %
700 - Baunebenkosten	15 %

2. Erweiterungen

Bei Erweiterungsmaßnahmen erfolgt die Festsetzung der Höchstsätze auf der Grundlage der neu zu schaffenden notwendigen Nutzfläche multipliziert mit dem Kostenrichtwert pro Quadratmeter Nutzfläche für Neubauten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Neubauten.

3. Ganztagsplätze

Für den Neubau von Ganztagsplätzen können, wenn ein Bedarf vom Kreisausschuss anerkannt wird, folgende zusätzliche Sonderflächen als zuschussfähig anerkannt werden:

- Sonderflächen
- 2 Gruppen ab 3 Gruppen
- Ruheraum bei Ganztagsbetreuung 25 qm
- 30 qm
- Essraum 25 qm
- 30 qm
- Verkehrsfläche 15 qm
- 20 qm

Die Flächenzuschläge dürfen nicht für eine pauschale Erhöhung der Nettogrundfläche genutzt werden. Es sind nur für die Räume Zuschläge anzusetzen, die auch tatsächlich zur Ausführung kommen.

Die Höchstsätze der Förderung errechnen sich aus den vorgenannten Sonderflächen multipliziert mit einem Kostenrichtwert je Quadratmeter von 1.440,— Euro. Ansonsten sind Ziffer I und Ziffer II Nr. 1 b dieser Richtlinien analog anzuwenden.

III. Einrichtung von Krippenplätzen

Richtet der Träger einer Kindertagesstätte in seiner Einrichtung Krippenplätze ein (Plätze für Kinder unter 2 Jahren und 9 Monaten), so kann ihm für die Anschaffung der kleinkindspezifischen Ausstat-

tung ein Kreiszuschuss unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Die Genehmigung der Kindertagesstättenaufsicht für die Krippenplätze liegt vor.

- Der Erstantrag auf Kreiszuschuss muss mindestens zwei Plätze umfassen.

- Ein Folgeantrag auf Kreiszuschuss muss mindestens zwei Plätze umfassen.

- Bei dem Kreiszuschuss wird die erstmalige Ausstattung von Krippenplätzen unterstützt. Die Ersatzbeschaffung wird nicht bezuschusst.

Es wird von Kosten pro Krippenplatz von ca. 750 Euro ausgegangen. Der Kreiszuschuss orientiert sich an einer Zuschussquote von 40 % für kommunale Kindertagesstätten und 32,5 % für kirchliche Kindertagesstätten. Der Kreiszuschuss bemisst sich deshalb auf folgende Beträge:

300,00 Euro pro Krippenplatz in der kommunalen Kindertagesstätte

250,00 Euro pro Krippenplatz in der Kindertagesstätte eines freien Trägers.

In Abweichung der Verfahrensregelungen nach V. dieser Richtlinien reicht ein formloser Antrag mit Angabe der Krippenplätze und der hierfür erteilten aufsichtlichen Genehmigung. Die Entscheidung wird sodann vom jeweiligen Dezernenten getroffen, worauf der Zuschuss zu 100 % ausgezahlt werden kann. Es wird eine stichprobenweise Überprüfung der angeschafften Materialien vorgenommen.

IV. Sanierungsmaßnahmen

Der Landkreis gewährt Zuschüsse zu den notwendigen Sanierungsmaßnahmen in Kindertagesstätten unter Beteiligung der Gemeinden und der Träger von Einrichtungen nach folgenden Anteilen:

<u>Kostenträger -/- Kommunalen Kindergarten -/- Kiga freier Träger</u>	freier Träger -/- 0 % -/- 35 %
	Gemeinde -/- 60 % -/- 32,5 %
	Landkreis -/- 40 % -/- 32,5 %
	Summe -/- 100 % -/- 100 %

Der Kreiszuschuss kann nur gewährt werden, wenn nicht innerhalb der letzten 25 Jahre bereits ein Kreiszuschuss für den Neubau oder die Sanierung dieser Einrichtung gewährt wurde. Hierbei werden maximal folgende Beträge als zuschussfähig anerkannt:

- 36.000 Euro bei 1-gruppigen Einrichtungen
- 61.000 Euro bei 2-gruppigen Einrichtungen
- 86.000 Euro bei 3-gruppigen Einrichtungen
- 111.000 Euro bei 4-gruppigen Einrichtungen
- 136.000 Euro bei 5-gruppigen Einrichtungen

Zuwendungsfähig sind dabei die angemessenen Kosten für größere Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten, die eine Erhöhung der Nutzungsdauer bringen, z. B. die Erneuerung der Heizungsanlage, eines Daches oder

der Einbau sanitärer Einrichtungen. Nicht zuschussfähig sind dagegen die laufenden Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung eines Kindergartens, z. B. für Malerarbeiten und sonstige Schönheitsreparaturen, das Ersetzen einzelner Fenster, Türen, sanitärer Einrichtungen, eines Fußbodenbelages etc., soweit diese Arbeiten nicht im Zusammenhang mit einer o. g. Maßnahme erforderlich sind. Diese Kosten gehören zu den laufenden Kosten im Sinne des § 14 Kindertagesstättengesetz und sind daher vom Träger der Kindertagesstätte aufzubringen.

Die beantragte Maßnahme kann über einen Zeitraum von drei Jahren abgewickelt werden, um Träger und Gemeinden einen Investitionszeitraum zu gewähren.

V. Verfahrensregelungen

1. Antragstellung

Der Antrag auf einen Kreiszuschuss ist mit den erforderlichen Unterlagen (bei Neu- sowie Erweiterungsbauten mit entsprechenden Planunterlagen und Kostenschätzungen nach DIN 276 - Kostengruppe 1 - 7) an das **Jugendamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße** zu richten. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen, in dem der Anteil der Ortsgemeinde sowie ggf. der Anteil des freien Trägers bzw. der Landeszuschuss aufgeführt sind. Mit der Maßnahme darf erst nach Zustellung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn durch die Dezernatsleitung erteilt werden. Hierüber ist der Kreisausschuss zu informieren.

2. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses kann entsprechend des Baufortschrittes erfolgen, wenn entsprechende Zwischenverwendungsnachweise eingereicht werden. Der Zuschuss kann bis zur Vorlage und Prüfung des Schlussverwendungsnachweises bis zu maximal 90 % ausbezahlt werden. Zur Restauszahlung des Zuschusses ist ein Schlussverwendungsnachweis vorzulegen, in dem Einnahmen und Ausgaben summarisch zusammengestellt sind. Bei Einreichung des Schlussverwendungsnachweises muss bei Baumaßnahmen die Gebrauchsabnahme durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt sein. Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Besichtigung durch das Kreisbauamt.

VI. Schlussbestimmungen

Die geförderten Maßnahmen sind - soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen - für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten. Eine vorherige Zweckentfremdung kann die vollständige oder proportionale Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben. Der Kreisausschuss ist in diesem Verfahren zu beteiligen. Diese Richtlinien treten am 01.08.2005 in Kraft. Zugleich tre-

ten die Richtlinien vom 05.11.2001 außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, 8.8.05 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
gez. Theresia Riedmaier Landrätin



Bekanntmachung Nr. 55/2005 der Stadt Annweiler am Trifels in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Amtliche Bekanntmachung über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Gräfenhausen

Vollzug des Kommunalwahlgesetzes - KWG - in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 387), BS 2021-1.

- Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat des Ortsteils Gräfenhausen - Herr Thomas Plöger Hohlstraße 6, 76855 Annweiler-Gräfenhausen, hat sein Mandat im Ortsbeirat Gräfenhausen niedergelegt. Nach § 45 KWG ist somit eine Ersatzperson einzuberufen. Als Ersatzperson einberufen wurde der Nachrücker mit der höchsten Stimmenzahl. Dies ist: Herr Heino Martin Steingasse 16 76855 Annweiler-Gräfenhausen. Herr Martin hat das Ratsmandat angenommen. Hiermit erfolgt öffentliche Bekanntmachung gemäß § 66 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWO).

76855 Annweiler am Trifels, 03. August 2005
Thomas Wollenweber
Stadtbürgermeister

Beschlusszusammenfassung zur 4. Sitzung des Ortsbeirates Stadt Annweiler am Trifels - Stadtteil Sarnstall vom 23.06.2005

öffentliche Sitzung
 Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

2 Entfernen von Gefahrenbäumen und Holzernte im Stadtwald oberhalb der Finstertalstraße
 Der Ortsbeirat empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, die Ausföhrung der Holzfäll- und Rückmaßnahmen unter Herrn Düx im Winter 2005/2006 durchführen zu lassen.



Amtliche Mitteilung des Vermessungs- und Katasteramtes Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Eußerthal

In den kommenden Wochen werden im gesamten Gebiet der Ge-

meinde Eußerthal im Auftrag des Vermessungs- und Katasteramtes Landau Gebäudeeinmessungen durchgeführt. Diese Arbeiten werden von Mitarbeitern der Nachbardienststelle Kaiserslautern übernommen. Hierbei werden die noch nicht oder unvollständig in den amtlichen Liegenschaftskarten nachgewiesenen Gebäude bzw. Gebäudeteile eingemessen. Diese Arbeiten dienen der Aktualisierung der öffentlichen Nachweise und damit dauerhaften Sicherung Ihres Grundeigentums in Grundbuch und Liegenschaftskataster. Der im Rahmen der Baugenehmigung angefertigte Lageplan mit der Darstellung der geplanten Gebäudeveränderung ist hierfür ungeeignet, da er lediglich den Planungswillen wieder spiegelt. Die amtliche Gebäudeeinmessung darf nur an einem bereits errichteten Gebäude durchgeführt werden. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind durch das Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) verpflichtet diese Einmessung innerhalb eines Monats nach Rohbaufertigstellung bei einer öffentlichen Vermessungsstelle zu beantragen. Unterbleibt diese Antragstellung so ist die Vermessungs- und Katasterverwaltung verpflichtet diese Einmessung ohne besonderen Antrag von Amts wegen nachzuholen. Diese Arbeiten werden dann in der Regel periodisch Gemeindeweise vorgenommen. Aus diesem Grund können zwischen dem Neubau und der Einmessung mehrere Jahre vergehen. Die Kosten dieser Maßnahme hat der jeweilige Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Einmessung zu tragen. (Diese betragen zum Beispiel für ein im Jahr 2004 errichtetes Gebäude mit einem Wert von 240.000 Euro insgesamt ca. 440 Euro.) Aufgrund des oben angeführten Landesgesetzes dürfen die Mitarbeiter des Vermessungsstrups die betreffenden Grundstücke betreten. Hiervon werden die Eigentümerinnen und Eigentümer jedoch vorab nochmals einzeln benachrichtigt. Für weitere Informationen stehen Ihnen der Vermessungsstrupp vor Ort oder auch das Vermessungs- und Katasteramt, Pestalozzistraße 4, 76829 Landau, Tel.: 06341-1490 gerne zur Verfügung.

Landau, den 02.08.2005
Vermessungs- und Katasteramt

Gossersweiler-Stein



AZ: 3 K 175/04

Terminbestimmung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden

Grundbuch von Gossersweiler Blatt 752, lfd. Nr. 12, Gemarkung Gossersweiler, Flurstück 2539, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Alte Landstraße 28, Größe: 1540 qm; Flurstück 2541/2, Gebäude- und Freifläche,

Landwirtschaftsfläche Alte Landstraße 28, Größe: 1540 qm; Lt. Gutachten sind die Grundstücke Fl.Nr. 2539 und 2541/2 angebl. bebaut mit Wohn- und Geschäftshaus mit Massagepraxis und 2 Doppelgaragen (4 Garagen). Wert: 343.000,— Euro. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 11.06.2004.

Versteigerungstermin:

Wochentag und Datum:

Dienstag, den 27.09.2005

Uhrzeit: 13:00 Uhr

Raum: Sitzungssaal 517

Ort: im Gerichtsgebäude Landau i.d.Pf., Marienring 13

Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretener Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird auf gefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

76829 Landau in der Pfalz,

den 11.04.05

AMTSGERICHT -

Vollstreckungsgericht -

gez. Becker, Rechtspfleger

Ramberg



Bekanntmachung Nr. 14/2005

der Ortsgemeinde Ramberg

in der Verbandsgemeinde

Anweiler am Trifels

2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses der Ortsgemeinde Ramberg (Wahlperiode 2004/2009)

Am Mittwoch, 24.08.2005, um 18:00 Uhr, findet die 2. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Treffpunkt: Parkplatz Nord

Tagesordnung:

Nicht öffentlich:

1 Ortsbegehung Wochenendgebiet zur Feststellung baulicher Fehlentwicklungen

2 Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung baulicher Fehlentwicklungen

3 Informationen

76857 Ramberg, 04.08.2005

Dieter Schwarzmann

Ortsbürgermeister

Waldhambach



AZ: 3 K 321/03

Terminbestimmung

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden: Grundbuch von Waldhambach Blatt 157, lfd. Nr. 20, Gemarkung Waldhambach, Flurstück 929/2, Gebäude- und Freifläche, Wolfsbachstraße, Größe: 829 qm; Laut Gutachten angebl. amtl. Straßenbezeichnung „Wolf sbachstr. 23, 76857 Waldhambach“ und angebl. unbebaut. Wert: 54.700,— EUR, Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): **siehe oben**

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks:

15. 12. 03

Versteigerungstermin

Wochentag und Datum:

Montag, den 26.09.05

Uhrzeit: 14:00 Uhr

Raum: **Sitzungssaal des Feuerwehrhauses**

Ort: 76857 Waldhambach,

Hauptstr. 21

Aufforderung nach § 37 Abs. 4, 5 ZVG:

Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden, und wenn der Antragsteller oder ein dem Verfahren beigetretener Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Nicht angemeldete Rechte werden bei der Festsetzung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch eines dem Verfahren beigetretener Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird auf gefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

76829 Landau in der Pfalz,

den 07.04.05

AMTSGERICHT -

Vollstreckungsgericht

gez. Becker, Rechtspfleger

Ende des amtlichen Teils

Nordic Walking

Die LLG Drei Buchen bietet am 20. August für daheim gebliebene einen Nordic Walking Schupperkurs an. Anmeldung und Auskunft bei Gerd Schneider unter 06341-939191 nach 19 Uhr.

Lohnsteuerberatung

Ab dem Jahr 2005 wird die Besteuerung der sogenannten Alterseinkünfte und somit auch der Renten neu geregelt. Grund für diese Änderung ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2002 und das im Juli 2004 verabschiedete Alterseinkünftegesetz.

Ab dem Jahr 2005 werden alle Renten, z. B. aus der gesetzlichen Sozialversicherung, steuerlich gleichbehandelt. Für die Höhe des steuerpflichtigen Anteils der Rente ist nicht mehr ein Ertragsanteil, sondern ein sog. Besteuerungsanteil maßgebend. Dieser beträgt für alle Renten ab dem Jahr 2005 50 Prozent und steigt dann für alle Neu-Rentner ab dem Jahr 2006 um jährlich zwei Prozentpunkte.

Wegen der Änderung wird ein Großteil der Renten ab dem Jahr 2005 höher besteuert, als bis zum Jahr 2004. Ob jedoch tatsächlich eine Steuer festgesetzt wird, ist von der übrigen steuerlichen Situation abhängig. Wenn es neben der Rente noch weitere Einkünfte, wie z. B. Zinseinnahmen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gibt, kann sich nun eine Steuerpflicht ergeben. Auch wenn man neben der Rente z. B. noch eine Firmenpension erhält oder bei Eheleuten erhält ein Ehegatte Rente und der andere Ehegatte arbeitet noch, wird das Alterseinkünftegesetz entsprechende Auswirkungen haben.

In diesen Fällen ist es besonders wichtig, dass durch eine besonders sorgfältig ausgearbeitete Einkommensteuererklärung die Steuerlast möglichst niedrig oder gar Null ist. Die Rentenversicherungsträger sind ab dem Jahr 2006 (für Renten des Jahres 2005) erstmals verpflichtet, die Rentendaten der Finanzbehörde zu melden. Diese Meldungen können auch im Zusammenhang mit dem Steueramnestiegesetz von Bedeutung sein. Nach diesem Gesetz konnten bis zum 31. Dezember 2004 bisher nicht erklärte Einnahmen nachgemeldet werden und die hierauf entfallende Steuer wurde pauschal mit 25 Prozent berechnet. Bis zum 31. März 2005 ist eine Nacherklärung, jedoch mit einem Steuersatz von 35 Prozent, möglich. Zu den ggf. bisher nicht erklärten Einnahmen können auch zusätzliche Renten gehören. Ab dem 1. April haben die Finanzämter auch die Möglichkeit, auf bestimmte Kostostammdaten bei den Banken zuzugreifen. Die Finanzämter werden immer stärker in die Lage versetzt, umfangreiche Informationen zu erhalten. Bei Bedarf sollte man sich an seine Beratungsstelle wenden oder ins Telefonbuch bzw. ins Internet (www.Lohnsteuerhilfe.de) schauen. Die Beratungsstelle in Annweiler befindet sich in der Lindelbrunnstraße 18, Telefon 06346-308530, E-Mail: Mackiw.Raimund@web.de

Italien-Wochen bei Möbel Martin Singender Starkoch

Kaiserslautern. Am Freitag, 12. August, dampfen bei Möbel Martin in Kaiserslautern wieder die Kochtöpfe. Der singende Starkoch Rocco Giacobbe zeigt wieder sein Können – zum Klang bekannter Eros Ramazzotti-Songs zelebriert er mediterrane Spezialitäten. Dabei stellt Giacobbe Küchen-Gerätschaften von Fissler und Emsa vor und zeigt dass die Zubereitung leckerer Speisen und Getränke keine Hexerei darstellt, wenn man die richtigen Hilfsmittel in der Küche einsetzt. Die interessierten KundInnen dürfen die zubereiteten Köstlichkeiten natürlich probieren. Weitere Termine: Samstag, 20. und Mittwoch, 24. August, jeweils von 11 bis 18 Uhr bei Möbel Martin in Kaiserslautern.

Und im Zuge seiner italienischen Spezialitäten-Woche lädt Möbel Martin in Kaiserslautern am Samstag, 13. August, alle Kaffeegenießer ins Einrichtungshaus. In Zusammenarbeit mit dem Markenpartner Villeroy & Boch stellt von 11 bis 18 Uhr ein professioneller Kaffee-Spe-

zialist die Aktion „Mein bester Kaffee“ vor. Mit informativen Kaffeegeschichten und Präsentation internationaler Kaffeespezialitäten, mit Tipps für die perfekte Kaffee-Zubereitung und mit dem Genießen köstlicher Espressos, Cappuccinos, Kaffees und vielem mehr. Bei dieser Veranstaltung wird auch das neue Villeroy & Boch-Service New Wave „Caffè“ vorgestellt, das ab sofort bei Möbel Martin in Kaiserslautern, Konz und Zweibrücken erhältlich ist.

Möbel Martin Kaiserslautern freut sich auf zahlreichen Besuchen aller Italien-Fans, Genießer und Kaffeefreunde.

Wanderung

Am 14. August findet die Monatswanderung des DAV Landau statt. Die Teilnehmer fahren mit dem Zug nach Wachenheim. Treffpunkt 8.30 Uhr Landau, Hauptbahnhof. Führung: Ursula Munk, Telefon 0621-513031 bzw. 0171-8314897.